

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/212 vom 29. Januar 2020

Sg Versicherungsgericht, 2020-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_212

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/212 du 29 janvier 2020

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/212 del 29 gennaio 2020

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision. Insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten beiden Rückenoperationen steht nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die vorgutachterliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit für adaptierte Tätigkeiten (50 %) von vor fast 15 Jahren falsch gewesen ist. Da die aktuellen Gutachter die Arbeitsfähigkeit für adaptierte Tätigkeiten überzeugend auf 100 % geschätzt haben, liegt ein Revisionsgrund vor. Der Beschwerdeführer hat demnach keinen Anspruch mehr auf eine Invalidenrente. Abweisung der Beschwerde (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Januar 2020, IV 2017/212).

Erwägungen

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.